

Benutzungssatzung
der Gemeinde Eching für die Parkplätze
in dem Erholungsgebiet Echinger See

Die Gemeinde Eching erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 6.1.1993 (GVBl. S. 65, BayRS 2020-1-1-I) folgende Benutzungssatzung.

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Eching betreibt in dem Erholungsgebiet Echinger See auf den Grundstücken Flur Nr. 101, 111 und 105 T Parkplätze als öffentliche Einrichtung. Die Parkplätze sind nicht als öffentliche Parkplätze nach dem Bayer. Straßen- und Wegegesetz gewidmet.

§ 2

Bewirtschaftung

In der Zeit vom 15.5. bis 15.9. jeden Jahres erfolgt zeitweise eine gebührenpflichtige Bewirtschaftung.

§ 3

Pflichten der Benutzer/Verbote

1. Die Benutzer der Parkplätze haben den Anordnungen der Parkplatzwächter bzw. dem von der Gemeinde bestellten Aufsichtspersonal Folge zu leisten.

2. Es ist verboten
 - a) auf den Parkplätzen zu lagern
 - b) offene Feuerstellen zu errichten
 - c) gewerbsmäßig Waren aller Art feilzubieten und zu verkaufen
3. Im übrigen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.

§ 4

Gebühren

Die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Parkplätze ist durch gesonderte Gebührensatzung geregelt.

§ 5

Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. a auf den Parkplätzen lagert,
2. entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. b offene Feuerstellen errichtet,
3. entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. c gewerbsmäßig Waren aller Art feilbietet und verkauft.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eching, 10.7.1996



Dr. Rolf Lösch
Erster Bürgermeister